

# BGer 8C 715/2015 vom 29. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_715\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_715_2015)

FR: TF 8C 715/2015 du 29 décembre 2015

IT: TF 8C 715/2015 del 29 dicembre 2015

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.12.2015 8C 715/2015 (8C\_715/2015)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 29.12.2015 8C 715/2015  
(8C\_715/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
29.12.2015 8C 715/2015 (8C\_715/2015)

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_715/2015 {T 0/2}  
Urteil vom 29. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Bundesrichter Ursprung, Frésard, Gerichtsschreiber Grünvogel.  
Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse  
des Kantons Aargau, Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung), Beschwerde gegen den Entscheid  
des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 4. August 2015. Nach Einsicht in die  
Beschwerde vom 21. September 2015 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des  
Kantons Aargau vom 4. August 2015, in Erwägung, dass die Vorinstanz den Anspruch des  
Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für September 2014 für verwirkt im  
Sinne von Art. 20 Abs. 3 AVIG betrachtete, weil er das von ihm erstmals mit Schreiben  
vom 21. Oktober 2014, später mit eingeschriebenem Brief vom 19. November 2014 erneut  
und schliesslich am 18. Dezember 2014 letztmals einverlangte Formular "Bescheinigung  
über Zwischenverdienst" nicht bis Ende Dezember 2014 eingereicht hatte, dass sie dabei in  
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen näher erörterte, weshalb der  
Beschwerdeführer spätestens nach Erhalt der eingeschriebenen Mahnung mit Hinweis auf  
die Verwirkungsfolgen bei Säumnis nicht mehr davon ausgehen durfte, dass damit das von  
ihm bereits am 1. Oktober 2014 abgegebenen Meldeblatt über den Antritt einer vom 12.  
September 2014 bis 31. Juli 2015 befristeten Zwischenverdienststelle gemeint sein konnte,  
dass diesen Ausführungen uneingeschränkt beizupflichten ist, weshalb darauf verwiesen  
werden kann, dass es damit dem Beschwerdeführer spätestens nach der zweiten  
Aufforderung vom 19. November 2014 auch zuzumuten gewesen wäre, sich zu erkundigen,  
welches Blatt genau fehle, dass er dies indessen unterlassen hatte, womit er sich auch nicht  
auf die gemäss Art. 27 ATSG bestehenden Aufklärungs- und Beratungspflichten der  
Versicherungsträger und deren Durchführungorgane berufen kann, dass überdies seine  
Vorbringen zum Zustellungszeitpunkt des dritten Schreibens vom 18. Dezember 2014 - wie  
dargelegt -, für den Ausgang des Verfahrens unerheblich sind, weshalb darauf nicht näher  
einzugehen ist, dass sich die Beschwerde insgesamt als offensichtlich unbegründet im Sinne  
von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erweist, weshalb das vereinfachte Verfahren nach dessen

Abs. 3 zur Anwendung gelangt, dass die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.